

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Dezember 1956

31/A.B.
zu 37/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Kysele und Genossen haben am 25. Juli d.J. an den Bundesminister für Finanzen und an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage, betreffend die Erhöhung der Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, gerichtet.

Soweit sich die Anfrage auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bezieht, teilt Bundesminister Dr. Bock folgendes mit:

"Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass zu der gegenständlichen Anfrage erst jetzt Stellung genommen werden kann, da nunmehr auf Grund einer am 5. November 1956 stattgefundenen Sitzung des Kraftfahrbeirates die Angelegenheit hinreichend geklärt ist.

In der erwähnten Sitzung des Kraftfahrbeirates ist es zu einer Kompromisslösung in der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge gekommen.

Demnach sollen die Prämien in Zukunft nicht Fixprämien, sondern Höchstprämien sein, um dem freien Spiel der Wirtschaft Möglichkeiten zur Herabsetzung des Prämienpreises zu gewähren.

Weiters wird die Erhöhung der Mindestversicherungssumme in zwei Etappen, die jeweils ein Jahr auseinanderliegen, erfolgen, sodass eine plötzliche erhebliche Mehrbelastung für die Kraftfahrer vermieden wird.

Eine Erhöhung der Mindestversicherungssummen muss vorgenommen werden, da mit den derzeitigen Deckungssummen im Hinblick auf die Schadenshöhe, die bei vielen Unfällen entsteht, nicht das Auslangen gefunden wird und die Opfer des Verkehrs dadurch schweren wirtschaftlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Mit einer Erhöhung der Prämien muss daher wegen Einführung der höheren Mindestversicherungssummen gerechnet werden.

Die Prämienansätze wurden ebenso wie die Mindestversicherungssummen zuletzt auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1950 mit Wirkung vom 1. 1. 1952 geregelt. Da inzwischen verschiedene Änderungen innerhalb des Preisgefüges eingetreten sind, ist der kalkulatorische Aufbau der Prämien überholt. Die Mindestversicherungssummen werden derzeit viel häufiger ganz oder zumindest zu einem wesentlich grösseren Teil ausgeschöpft, als sie nach der seinerzeitigen Prämienkalkulation ausgeschöpft werden sollten.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ist es daher sowohl im Sinne des Schutzes der Verkehrsopfer als auch der Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Kraftfahrer, wie auch im Sinne einer kostendeckenden Versicherungswirtschaft nicht möglich, die Forderungen der Versicherungsgesellschaften nach Erhöhung der Prämien der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge abzulehnen."